

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte Halle (Saale) und Dessau-Roßlau
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden sowie deren Mitgliedsgemeinden
die auf Zuordnung von Anteilen an der Fernwasserversorgung
Elbaue-Ostharz GmbH geklagt haben

nachrichtlich:

- übrige Städte und Gemeinden
- Zweckverbände
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-01-03 / ba-kr

Datum
09.11.2016

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser Rundschreiben vom 01.11.2016 zu oben genanntem Betreff.

Dazu erreichten uns mehrere Anfragen.

Die Landesgeschäftsstelle wurde um Mitteilung gebeten, welche Städte und Gemeinden der Stadt Halle (Saale) in dem Verfahren Amesdorf u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland, Az. VG Berlin 27 A 393.02, Vollmacht zur Führung dieses Verwaltungsrechtsstreits erteilt haben. Als **Anlage 1** ist diesem Schreiben daher eine Tabelle mit Stand 07.09.2009 beigelegt, der die gewünschten Informationen entnommen werden können.

Darüber hinaus wurde angefragt, wie der den Städten und Gemeinden zuzuordnende Anteil am Stammkapital der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) ermittelt wurde. Grundlage dafür ist das als **Anlage 2** beigelegte Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2005, Az. 3 C 31.03. Damit wurde festgestellt, dass den Städten und Gemeinden Ansprüche auf Übertragung von Geschäftsanteilen an der FEO zustehen. Die Größe dieser an die einzelnen Städte und Gemeinden zu übertragenden Geschäftsanteile könnte entsprechend der Menge an Trinkwasser berechnet werden, die jede Stadt bzw. Gemeinde am 03.10.1990 aus dem System der FEO bezogen hat.¹

Die damaligen Liquidatoren der VEB WAB Leipzig, Halle und Magdeburg haben daher die Menge des am 03.10.1990 von der FEO bezogenen Trinkwassers für jede Stadt und Gemeinde ermittelt. Die von ihnen einvernehmlich festgestellten Ergebnisse wurden anschließend testiert.

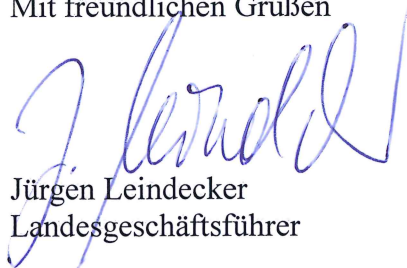
¹ BVerwG, Urteil vom 20.01.2005, Seite 18

Für den Bereich des ehemaligen WAB Halle erfolgte dies ausweislich der beigefügten **Anlage 3** am 10.11.2008 durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH. Die Landesgeschäftsstelle hat die testierten Fernwasserbezugsmengen in der als **Anlage 4** beigefügten Tabelle mit Stand Januar 2008 zusammengefasst.

Abschließend kommen wir einer ebenfalls geäußerten Bitte nach und fügen als **Anlage 5** den vom Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen am 25.01.2016 erlassenen Zuordnungsbescheid bei.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Baier unter der Tel.-Nr. 0391/5924-340 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen